

Das Vereinsjahr 2017 im Überblick

RA Prof. Gerhard Geckle, Fachanwalt für Steuerrecht, Freiburg

Wieder gibt es eine Vielzahl von Änderungen mit mehr oder weniger starkem Einfluss auf die Vereinsgeschäftsführung. Dabei ist eine Vorgabe stets zu beachten: der Nachweis einer ordnungsgemäßen Vereinsgeschäftsführung, die das Finanzamt für den Gemeinnützigkeitsstatus von Vereinen und Verbänden in der Rechtsform des e. V., aber auch für die gGmbH oder etwa Stiftungen nachweisbar für jedes Vereinsjahr verlangt.

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht, die mit kurzen Hinweisen für das jeweilige Rechtsgebiet die im Einzelnen eventuell die für die Vereinspraxis relevanten Veränderungen komprimiert darstellt. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, ist aber an der Vereinspraxis und den Erfahrungen aus prüfungsrelevanten Vorgängen ausgerichtet. Besonders berücksichtigt wurden hierbei auch Hinweise für vielleicht noch nicht abgeschlossene (finanzielle) Planungen für 2017. Dadurch ergeben sich weitere Hinweise, ob bestimmte Änderungen zu möglichen (weiteren) Belastungen für den eigenen Verein führen können und ob dies vielleicht Einfluss auf die bereits festgelegte Etatplanung hat. Das Ziel ist, nicht nur Hinweise, sondern vielleicht auch Impulse zu geben, was im Vereinsinteresse noch in diesem Vereinsjahr angegangen werden sollte. Auch wer eine rein ehrenamtliche Aufgabe in der Vereinsführung übernommen hat, kann aus dem Überblick erkennen und für den eigenen Verein grob abschätzen, an welchen Stellen noch nachzuarbeiten ist.



Tipp

Geben Sie die kleine und sicherlich nachvollziehbare Zusammenstellung wichtiger Fakten mit mehr oder weniger gravierenden Auswirkungen in Ihrem Verein/Verband intern auf Vorstandsebene weiter. Soweit Sie sich für einen mehrgliedrigeren Verein engagieren, empfiehlt es sich, auch die Abteilungsleiter samt Stellvertreter sowie weitere möglicherweise hieran interessierte Gruppen/Projektteams zu informieren. Damit senden Sie ein deutliches Signal dafür aus, dass deren Einbindung in die Vereinsaktivitäten ausdrücklich erwünscht ist.

Die Übersicht kann auch dazu beitragen, die meist ehrenamtlich ausgeübte Vorstandsarbeit voranzubringen, sodass der jeweilige Verein mit einer gewissen Rechtssicherheit in dieses nun bereits angelaufene Vereinsjahr 2017 gehen kann, um weiterhin die Vereinszwecke zu realisieren und die Mitgliederinteressen zu fördern. Wie schnell erkennbar, wurden einige durchaus wichtige Änderungen mit Wirkung ab 2017 erst kurz vor dem Jahreswechsel vorgenommen und auch gesetzgeberisch gesehen zeitlich recht knapp umgesetzt.

Unser Service – Ihre Sicherheit: Wir werden einige der Themen umgehend nochmals aufgreifen und Ihnen mit verständlichen Erläuterungen und Beispielen aufzeigen, welche konkreten Auswirkungen nun auf die Vereine/Verbände zukommen und was ggf. ab sofort oder vielleicht erst im Lauf des Vereinsjahres 2017 vereinsbezogen beachtet werden sollte.

1 Arbeitgeberhinweise

Thema/Fragestellung	✓
Vergütungsabrechnungen für bezahlte Tätigkeiten als nebenberuflicher Ausbilder, Übungsleiter, Trainer etc. nach § 3 Nr. 26 EStG: Liegt dem Verein ab dem ersten Abrechnungsmonat oder bei Weiterbeschäftigung im neuen Vereinsjahr 2017 dann Ende Januar 2017 die erforderliche Eigenerklärung vor, dass der Verein den Freibetrag für 2017 voll oder ggf. nur in bestimmter Höhe für seine Abrechnung nutzen darf? Hinweis: Eine umfassende Regelung zu begünstigten/nicht begünstigten Übungsleitertätigkeiten mit Tätigkeitsbereichen und Beispielen enthält unter anderem die Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt vom 28.12.2015.	
Liegt die Erklärung zur Nutzung des Ehrenamtsfreibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG auch für bezahlte Vereinsshelfer und die vielen weiteren begünstigten Tätigkeiten vor?	
Wird die anstehende Abgabe der Jahresmeldungen für 2016 bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) und der Minijob-Zentrale terminbezogen überwacht?	
Auch für 2017 gilt die monatliche 450-Euro-Verdienstgrenze, auch für 2017 kann man bei sozialversicherungspflichtiger Hauptbeschäftigung nur ein Minijob-Verhältnis eingehen.	

Thema/Fragestellung	✓
<p>VBG: Ist sichergestellt, dass ab 2017 die Änderungen im Lohnnachweisverfahren berücksichtigt werden? Und dass bei Entgeltnachweisen das sogenannte UV-Meldeverfahren für 2016 und 2017 beachtet wird?</p> <p>Werden termingerecht die Meldungen für 2016 dann übermittelt?</p>	
<p>Wurden die per Bescheid der VBG mitgeteilte Einstufung sowie die Veranlagung zu den Gefahrklassen überprüft? Diese sind für Abrechnungen ab 01.01.2017 dann bereits maßgebend.</p>	
<p>Welcher finanzielle Mehrbedarf entsteht für Sportvereine dann spätestens ab 2018 im Zusammenhang mit den gemeldeten Sportlern und der Erhöhung der Gefahrrentarife bei bestimmten Beschäftigungsverhältnissen, dies bezogen auf das Kalenderjahr 2017?</p>	
<p>Bei Einstellungen zum Jahreswechsel oder im Frühjahr 2017: Ist sichergestellt, dass bei Minijob-Verhältnissen mit Tätigkeitsbeginn der Verzicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Rentenversicherungspflicht erklärt wurde? Oder ist sonst geregelt, dass der Eigenanteil des Beschäftigten zur Rentenversicherung vom Vergütungsanspruch einbehalten und abgeführt wird?</p>	
<p>Liegen die neuen Beitragsbemessungsgrenzen und Sozialversicherungswerte für 2017 vor und sind diese bei der Geschäftsführung bekannt? Werden sie in den eingesetzten Lohnabrechnungsprogrammen aktuell und umfassend berücksichtigt? Ist bekannt, dass es ab 2017 bei der Lohnsteuer meldepflicht und Abführung der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer eine Erleichterung dahingehend gibt, dass erst bei einer Lohnsteuerschuld für Beschäftigte dann ab 01.01.2017 eine monatliche, statt vierteljährliche Anmeldung erforderlich wird, wenn die Lohnsteuer jahresbezogen im Vorjahr 2016 über 5.000 Euro lag? Muss das intern beachtet werden oder ist die Lohnabrechnung an externe Dienstleister ausgelagert?</p>	
<p>Werden die Mindestlohnvorgaben bei allen Beschäftigungsverhältnissen eingehalten? Ist sichergestellt, dass bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen sowie bei Voll- oder Teilzeitbeschäftigung auf jeden Fall für 2017 ein umgerechneter Mindeststundenlohn von jetzt 8,84 Euro gezahlt wird? Wäre sonst eine einvernehmliche Tätigkeitseinschränkung bzw. Arbeitszeitreduzierung erforderlich?</p>	
<p>Wird die Arbeitszeit wöchentlich entsprechend den Vorgaben gemäß Mindestlohngesetz (MiLoG) aufgezeichnet oder in nachprüfbarer Weise erfasst? Oder greifen Befreiungen wie im Sportbereich?</p>	
<p>Ist für die Vergütungsabrechnung 2017 sichergestellt, dass nach Vereinbarung/Arbeitsvertrag zeitnah bei Fälligkeit abgerechnet wird und dabei auch die diversen Arbeitsgeberpflichten für die Meldeverfahren beachtet werden? Sollte man wegen der Zahlungsfristen beim Finanzamt/Sozialversicherungsträger auf Lastschriftinzug umsteigen, falls noch nicht erfolgt?</p>	
<p>Kann der Verein für zeitnahe Reisekostenabrechnungen nachweisen, dass bei den fälligen Beträgen das geltende Reisekostenrecht auch für 2017 zutreffend berücksichtigt wurde? Werden diese Beträge getrennt von den Vergütungen steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt?</p> <p>Werden zudem die neuen Steuergrenzwerte ab 2017 für die Berücksichtigung geldwerter Vorteile bei Gewährung von Kost und Logis beachtet, bei der Gehaltsabrechnung oder den Reisekostenabrechnungen? Also zum Beispiel für erhaltenes Frühstück der Betrag von 1,70 Euro, für erhaltenes Mittag- oder Abendessen entsprechend der Sachbezugswerte 2017 ein Betrag von 3,17 Euro?</p>	
<p>Als weitere aktuelle Neuerung kommt das Bundesteilhabegesetz hinzu, das am 01.12.2016 vom Bundestag verabschiedet wurde. Dies wird in verschiedensten Bereichen etwa 10,2 Millionen Bürger mit Beeinträchtigungen betreffen sowie 7,5 Millionen Personen mit Schwerbehindertenstatus und etwa 700.000 Bürger mit Bezug von Eingliederungshilfe.</p> <p>Vereine/Verbände als Arbeitgeber sollten daher prüfen, welche Auswirkungen ab 2017 hierdurch neu hinzukommen, aber auch, welche Chancen sich konkret für Neueinstellungen ergeben, da bis zu 75 Prozent der Lohnkosten als Zuschuss gezahlt werden könnten. Soweit bereits Personen mit diesem schutzwürdigen Status in Vereinen/Verbänden mitarbeiten, kann sich für 2017 eine finanzielle Erleichterung auch dadurch ergeben, dass künftig und ohne Einkommensanrechnung von Partnern bis zu 260 Euro monatlich beim Leistungsbezug anrechnungsfrei bleiben.</p> <p>Auf weitere wichtige Detailänderungen, zum Beispiel die Übernahme von Kosten für ehrenamtliche Dolmetscher zur Förderung der Gebärdensprache, Verbesserungen der Voraussetzungen für Behindertenwerkstätten und anderes, wird ergänzend hingewiesen. Mit entsprechendem Handlungs- und Informationsbedarf insbesondere der Behindertenverbände zur Unterstützung der Vereine ist ab Jahresanfang fest zu rechnen.</p>	
<p>Ab 01.01.2017 greifen verschiedene altersbezogene Neuregelungen, unter anderem das sogenannte Flexi-Rentenmodell. Außer über Veränderungen bei fortbestehender Vollbeschäftigung über die Regelaltersgrenze hinaus sollten Rentenbezieher sich darüber informieren, wo bei Vorruhestandsrenten ab 2017 die unschädlichen Einkunftsgrenzen künftig liegen; dies wegen der weiteren Zusammenarbeit mit dem Verein und dem Vergütungsanspruch hieraus. Vorgesehen war unter anderem ein Hinzuverdienst von 6.300 Euro pro Jahr, was beispielsweise bezahlte Vereinsshelfer betreffen wird, die über 450 Euro pro Monat als Vergütung erhalten. Bei einem Verdienst über 6.300 Euro sollen ab 2017 40 Prozent des darüber liegenden Zusatzverdienstes von der Rente abgezogen werden.</p>	

2 BGB-Änderungen/Satzungsvorgaben

Thema/Fragestellung	✓
Bereits seit 2013 sieht das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in § 27 Abs. 3 Satz 2 vor, dass ehrenamtliche Tätigkeiten grundsätzlich ohne Vergütungen ausgeführt werden sollen. Bei Abweichungen hiervon – dies ist möglich nach § 40 BGB – muss daher auch für 2017 die derzeit geltende Satzung angepasst werden, soweit Vorstandsmitglieder ein Sitzungsgeld oder eine Vergütung als Aufwandsentschädigung erhalten sollen.	
Seit 01.10.2016 gilt bereits die Änderung des § 309 Nr. 13 BGB. Sie sieht vor, dass sämtliche arbeitsrechtlichen Vereinbarungen und alle Standardarbeitsverträge schriftlich in Textform abgefasst werden müssen.	
Soweit 2017 ohnehin Satzungsänderungen anstehen, ist zu überprüfen, ob bei den Schriftformvoraussetzungen in der Satzung bezüglich der Einladungen zu Mitgliederversammlungen der Begriff „Textform“ zu ergänzen wäre, da er auch Einladungen an E-Mail-Adressen der Mitglieder umfasst.	
Erfordert es die Planung für 2017, in Hinblick auf die anstehende Mitgliederversammlung 2017, die bisherigen Vorstandspositionen zu belassen, oder müssen wegen personeller Engpässe beim ehrenamtlichen Engagement Veränderungen herbeigeführt werden?	
Wird es 2017 mit dem Gesetz zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften eine Änderung bei den bisherigen Vorgaben zum sogenannten Idealverein und seiner bislang zugelassenen wirtschaftlichen Betätigung nach § 21 BGB geben? Sollten diese Neuvorgaben bei beabsichtigten Ausgliederungswünschen bezüglich besonderer kommerzieller Bereiche im Verein/Verband mitbeachtet werden?	

3 Gemeinnützigkeitsrecht

Thema/Fragestellung	✓
Steuer-Mustersatzung: Enthält die Vereinssatzung den erforderlichen Hinweis zur Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung? Und zwar mit genauer Empfängerbenennung, also der betreffenden gemeinnützigen Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts? Muss in der geltenden Satzung 2017 die Auflösungsklausel bei der anstehenden ordentlichen Mitgliederversammlung angepasst werden mit Hinweis in der Tagesordnung hierzu?	
Liegt dem Verein ein aktueller Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid oder ein getrennter Feststellungsbescheid vor? Können mit Blick auf den zeitlich beschränkten Geltungsbereich auch für 2017 Spendenbescheinigungen weiter ausgestellt werden?	
Steht routinemäßig eine Überprüfung der Vereins-Geschäftsführung an?	
Orientiert sich der Verein weiterhin an der Aufmerksamkeitsgrenze von derzeit 40 Euro, soweit es um Mitgliederbewirtungen bei geselligen Veranstaltungen geht, zum Beispiel bei einem Jahresausflug?	
Wird bei Ehrungen eines Mitglieds aus persönlichen oder privaten Gründen berücksichtigt, dass davon unabhängig je vereinsbezogenem Sachverhalt/Anlass Sachpräsentate, Gutscheine oder Ähnliches jeweils im Wert von 40 Euro gewährt werden dürfen?	
Wurde über den Vorstandsbeschluss zum Jahreswechsel genauer festgelegt, wie es mit der Verwendung der erzielten Überschüsse aus dem Vereinsjahr 2016 weitergehen soll? Muss dafür mit Wiedervorlage die Zweijahresfrist zur Mittelverwendung spätestens Ende 2018 genutzt werden? Gibt es bereits jetzt zulässige Vorgaben zur Festlegung bestimmter Rücklagen?	
Sollte unabhängig davon eine freie Rücklage für die langfristige Bildung von Kapitalreserven aufgebaut werden?	
Reichen für Rücklagenbildung Vorstandsbeschlüsse aus oder müssen 2017 die Mitglieder mit dem Jahresbericht des Vorsitzenden über die Rücklagenbildung informiert werden?	
Ist intern sichergestellt, dass angesichts der ab 01.01.2017 erstmals geltenden gravierenden Neuvorgaben der Finanzverwaltung die bisher eingesetzten elektronischen Registrierkassen die Anforderungen zur technischen Sicherheit erfüllen? Dies sollte beim Hersteller oder Leasinggeber abgefragt werden; keinesfalls sollten wegen drohender Bußgelder und Zuschätzungen ältere Kassenmodelle im Verein weiter eingesetzt werden! Eine Registrierkassenpflicht besteht noch nicht, die Barkassenführung soll mit entsprechenden Aufzeichnungen weiterhin möglich sein.	
Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 22.07.2016 gibt vereinsrelevant unter anderem vor, dass Steuererklärungen – ausgenommen die Jahresmeldung zur Lohnsteuer – binnen 14 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres dem Finanzamt vorliegen müssen. Ansonsten droht ein Verspätungszuschlag von 0,25 Prozent pro Monat. Daher sollte für 2017 genau geprüft werden, wann dem Finanzamt spätestens welche Erklärung vorliegen muss, um diese Sanktionen zu vermeiden. Für das Vereinsjahr 2017 bedeutet dies, dass erst Ende Juli 2018 sowohl die Körperschaftssteuer- als auch Umsatzsteuer-Jahreserklärung eingereicht werden müssten. Wobei eine weitere Fristverlängerung sogar bis Februar 2019 genutzt werden könnte, wenn die Erklärungen über ein beauftragtes Steuerbüro laufen sollten. Soweit Vereine eine amtliche Auskunft gegen Gebühr vom Finanzamt für Einzelfälle einholen, muss das Finanzamt diese fristgebunden innerhalb von sechs Monaten erteilen.	

4 Sonstige Abgaben/Steuern

Thema/Fragestellung	✓
Baubabzugsteuer bei Fotovoltaikanlagen	
Für die Erbringung von Bauleistungen an diesen gelegentlich von Vereinen angebrachten Anlagen fällt für 2017 die Baubabzugsteuer von 15 Prozent an, und zwar für Rechnungsbeträge über 5.000 Euro. Legt der Handwerker eine Freistellungsbescheinigung vor, kann dies den sonst erforderlichen Einbehalt und das Abführen des Steuerbetrags an das Finanzamt vermeiden.	
GEMA-Gebühren	
Müssen für Veranstaltungen bis Ende des Vereinsjahrs 2016 noch GEMA-Meldungen erfolgen? Wurde geprüft, ob wegen Verbandsanschluss ein Rahmenabkommen mit Befreiung für 2017 greift? Gibt es Ereignisse für 2017 mit anfallender entsprechender zusätzlicher Kostenbelastung und Etatberücksichtigung für 2017?	
Künstlersozialversicherung	
Der Beitragssatz für 2017 beträgt 4,8 Prozent der Bemessungsgrundlage. Ist – auch vergangenheitsbezogen – sichergestellt, dass für erteilte Aufträge und Honorarzahungen an bestimmte Dienstleister, Grafiker, Künstler etc. die vom Verein erforderlichen Meldungen an die Künstlersozialkasse (KSK) gingen? Liegt das Vereinsmerkblatt der KSK vor, das weitere Hinweise auch zur möglichen Befreiung davon enthält? Ist vereinsintern bekannt, dass bei anstehenden Sozialversicherungsprüfungen 2017 dieser neue Bereich neu mit einbezogen wird? Bleibt man abgabenfrei, weil das gezahlte beitragspflichtige Honorarvolumen für 2017 wegen der Freigrenzenregelung unter 450 Euro insgesamt bleibt?	

5 Spendenrecht

Thema/Fragestellung	✓
Werden auch für 2017 die amtlichen und derzeit gültigen Vordrucke für Geld- und Sachspenden verwendet?	
Ist unter Haftungsaspekten sichergestellt, dass für jede Zuwendungsbestätigung eine Kopie zu den Akten genommen wird?	
Auch für 2017 besteht die Spendenachweiserleichterung. Bei Einzelspenden bis 200 Euro kann die Vereinfachungsregelung dahingehend genutzt werden, dass der Spender selbst seinen von der Sparkasse/Bank bestätigten Überweisungsbeleg oder einen Ausdruck zum Onlinebanking als Nachweis bei seiner ESt-Erklärung verwendet.	
Neuvorgaben zum Aufwandsverzicht: Bei Spendenverfahren ist darauf zu achten, dass bei einem Verzicht oder auch bei Rückspenden von erhaltenen Beträgen diese Verzichtserklärung zeitnah erfolgt. Soweit es um einmalige Beträge geht, gilt hier eine Frist von drei Monaten. Bei fortlaufenden Beträgen, also vor allem bei monatlicher Abrechnung, muss der Verzicht oder die beabsichtigte freiwillige Rückspende erst innerhalb eines Jahres erfolgen. Weitere Einzelhinweise enthält unter anderem das aktualisierte BMF-Schreiben vom 24.08.2016. Geprüft wird bei gemeinnützigen Vereinen zudem, ob der Verein als Spendenempfänger in der Lage gewesen wäre, den fälligen Betrag auch auszahlen zu können.	
Der verschärfte Aufwandsverzicht beim Spendenverfahren gilt rückwirkend bereits seit 2015.	
Für 2017 gültig ist auch das neue elektronische Spendenverfahren. Bei einer Zusammenarbeit zwischen Verein und Spender wird damit die automatische Berücksichtigung des Spendenaufwands in der Steuererklärung des Spenders ermöglicht. Gerade gemeinnützige Spendensammelvereine sollten die technischen Umstellungen in buchhalterischer Hinsicht und die Teilnahme an diesem neuen Verfahren ggf. zeitnah durchführen.	
Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe von Flüchtlingen: Diese umfassenden Spendenvorgaben, Hinweise zu Arbeitslohnspenden und ähnliche Regelungen gelten zeitlich befristet bis Ende 2018 uneingeschränkt weiter.	
Sichergestellt ist zudem, dass Flüchtlinge bei Aufnahme in Vereine auch ohne Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ohne gemeinnützigkeitsrechtliche Bedenken aufgenommen werden können.	

6 Umsatzsteuer

Thema/Fragestellung	✓
Der Vorstoß zur sogenannten Kleinunternehmerregelung in Hinblick auf die Anhebung der Freigrenze von 17.500 Euro an umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen ist gescheitert, der bereits im Gesetzentwurf enthaltene gesetzgeberische Vorschlag wurde zurückgezogen. Somit bleibt es auch für 2017 bei diesem Grenzwert, was insbesondere bei Vereinsneugründungen relevant werden könnte.	
Angehoben wurde hingegen mit Wirkung ab 01.01.2017 die sogenannte Kleinbetragsregelung. Ab Jahresanfang dürfen Einzelbelege, also Bons, mit einem Wert bis zu 200 Euro statt einer Rechnung akzeptiert werden. Die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs für den Verein ist damit gegeben.	

7 Zuschüsse

Thema/Fragestellung	✓
Wurden die fristgebundenen Anträge auf Gewährung von Übungsleiterzuschüssen für das abgelaufene Vereinsjahr 2016 gleich Anfang 2017 beim zuständigen Verband gestellt?	
Muss für 2017 bei der Gemeinde, der Stadt, dem Kreis oder sonstigen Behörden ein allgemeiner Zuschussantrag gestellt werden? Wenn ja, fristgebunden bis wann?	
Ist für Bauvorhaben, Renovierungen und Ähnliches für 2017 sichergestellt, dass vor Baubeginn mit nachprüfbaren Unterlagen ein Zuschussantrag gestellt wird? Sind in Hinblick auf Fördermittel für 2017 sonstige Termine zu beachten?	
Lässt sich für 2017 bei öffentlichen Zuschüssen zur Unterhaltung und Pflege von Anlagen sicherstellen, dass die hierfür vorgesehenen Beträge mit Umsatzsteuer gezahlt werden sollten?	